

§ 9c StFanIVO 2016 Alternative Überwachungsmaßnahmen

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

(1) Durchzuführende Emissionsmessungen betreffend SO₂ dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn durch den nachweislich verwendeten Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO₂ nicht überschritten werden.

(2) Für die nachweisliche Verwendung von Heizöl leicht, darf der SO₂-Emissionsgrenzwert von 350 mg/Nm³ nicht überschritten werden. Bei allen anderen Arten von Heizöl extra leicht wird angenommen, dass der SO₂-Emissionsgrenzwert eingehalten wird, wenn im Lieferschein bestätigt wird, dass diese der ÖNORM C 1109:2014 entsprechen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019

In Kraft seit 04.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at